

FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

ZUR AUFHEBUNG UND ZUM ERSATZ DER BAHNÜBERGÄNGE IM ZUGE DER B 442 UND DER K 336

FFH-Gebiet „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“
VSG „Steinhuder Meer“



Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

B. Sc. Miriam Groß

Langenhagen, 12. Februar 2021


Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

 **GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen
Tel.: 0511 / 9 28 82-0
Fax: 0511 / 9 28 82-32
Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN	1
1.3	METHODISCHES VORGEHEN	2
1.4	DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN	3
2	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE	4
2.1	CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES.....	4
2.2	ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES UND DES VSG ..	8
2.3	FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES FFH-GEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000- GEBIETEN.....	15
3	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN.....	16
3.1	MERKMALE DES VORHABENS.....	16
3.2	RELEVANTE WIRKFAKTOREN	17
3.2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN	17
3.2.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN	17
3.2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN.....	18
3.3	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	18
4	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES „STEINHUDER MEER (MIT RANDBEREICHEN)“ (DE 3420- 331/FFH-094)	21
4.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I)	21
4.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II).....	21
4.2.1	KAMMMOLCH (<i>TRITURUS CRISTATUS</i>)	22
4.2.2	HIRSCHKÄFER (<i>LUCANUS CERVUS</i>).....	22
4.2.3	FISCHE (UND RUNDMÄULER).....	23
4.2.4	TEICHFLEDERMAUS (<i>MYOTIS DASYCNEME</i>)	23
4.2.5	FISCHOTTER (<i>LUTRA LUTRA</i>).....	23
4.2.6	HELM-AZURJUNGFER (<i>COENAGRION MERCURIALE</i>).....	24



4.3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON WERTGEBENDEN ARTEN (GEM. VOGELSCHUTZ- RL, ANHANG I).....	24
5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	26
6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET	27
7 LITERATURVERZEICHNIS	28
8 ANHANG.....	30
8.1 ANHANG 1: STANDARDDATENBOGEN FFH-GEBIET 094 „STEINHUDER MEER (MIT RANDBEREICHEN)“	30
8.2 ANHANG 2: STANDARDDATENBOGEN DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETS V42 „STEINHUDER MEER“	36

Tabellen

Tabelle 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331/FFH-094).....	5
Tabelle 2: Auszug aus dem Standarddatenbogen des VSG „Steinhuder Meer“ (DE 3521- 401/V42).....	6

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet DE 3420-331 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)" und VSG "Steinhuder Meer" (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020, maßstabsfrei).....	4
---	---

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Region Hannover, die Deutsche Bahn AG, die Straßenbauverwaltung und die Stadt Neustadt planen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrsabwicklung in Poggenhagen den Ersatz von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ). Die Bahnübergänge liegen im Zuge der B 442 „Moordorfer Straße“ (nördlicher Bahnübergang) und im Zuge der K 336 „Fliegerstraße“ (südlicher Bahnübergang) und schließen die Ortschaft Poggenhagen an die Kernstadt Neustadt am Rübenberge (Neustadt a. Rbge.) an. Vorrangiges Ziel der Planung sind die Aufhebung der beiden Bahnübergänge in Poggenhagen und der Ersatz durch eine Überführung des motorisierten Individualverkehrs mit einem Brückenbauwerk. Am Bahnhof Poggenhagen ist eine Querungsmöglichkeit für den Fußgänger- und Radverkehr durch Trogbauwerk als Unterführung geplant.

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Verschwenkung der Fliegerstraße vor der Einmündung Kiefernhein nach Norden. Die K 336 überquert die Bahnstrecke mit einem Brückenbauwerk und schließt ca. 250 m nördlich der Bahnhofstraße wieder an die K 333 an. Der Fußgänger- und Radverkehr wird über ein Trogbauwerk in Höhe des bestehenden Bahnüberganges Fliegerstraße wieder an den Bahnhof angebunden.

In Folge dessen hat die Vorhabenträgerin für das Planfeststellungsverfahren die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung an die „GRUPPE FREIRAUMPLANUNG“ (GFP) in Auftrag gegeben.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht gemäß Art. 6 (3) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (vgl. FFH-RL 1992) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331/ FFH-094) und des EU-VS-Gebietes „Steinhuder Meer“ (3521-401/V42).

1.2 RECHTLICHER UND FACHLICHER RAHMEN

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (**Vogelschutz-Richtlinie**, VS-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL. Die aktuelle Gebietsliste von NATURA 2000-Gebieten ist beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlicht.

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Aufgrund der VS-RL sollen darüber hinaus die



Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.¹

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Erforderlichkeit der Prüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Hinweise zum Verfahrensablauf

Die FFH-Richtlinie bestimmt in Art. 6 (3), dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 erheblich beeinträchtigen können, auf Verträglichkeit mit dem Gebiet überprüft werden müssen. Gemäß Art. 7 der FFH-RL ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 (3) und (4) FFH-RL erforderlich.

Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNATSchG i. V. m § 26 NAGB-NatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Weiter differenziert sind die rechtlichen Anforderungen in der Schutzgebietsverordnung (Region Hannover, 2018). In der Verordnung der Region Hannover über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ sind in dem Teilgebiet, dass zu dem europäischen Netz Natura 2000 gehört, alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können².

1.3 METHODISCHES VORGEHEN

Die Vorgehensweise für die FFH- Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Wesentlichen an den nachfolgenden Regelwerken und Leitfäden:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2004)
- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA 2006)

In einem ersten Schritt (**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**) ist zu prüfen, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wenn sich bestätigt, dass offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten werden, ist der Prüfungsprozess abgeschlossen.

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, ist in einem zweiten Schritt eine umfassende Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durchzuführen (FFH-Verträglichkeitsprüfung, nachfolgend FFH-VP).

¹ Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). September 2004

² Region Hannover (09.05.2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ - NSG-HA 154), Karten als Anlage. In: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover. Jahrgang 2018, Nr. 19. Hannover, 09.05.2018.



In der FFH-VP sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes Natura 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich und i. d. R. eine eigenständige Unterlage zu erstellen. Als Ergebnis der Prüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i. S. d. § 34 BNatSchG ist oder nicht.

Im Falle einer festgestellten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten und somit der Unzulässigkeit des Vorhabens kann das Vorhaben gem. Art. 6 (4) FFH-RL bzw. § 34 Abs.3 BNATSchG nur bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen (**FFH-Ausnahmeprüfung**) zugelassen werden, soweit

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
- eine Alternativlösung nicht gegeben ist, mit der der in dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen nicht zu erreichen ist (Ausnahmeregelung; Art. 6 (4) der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und
- die Durchführbarkeit von kohärenzsichernden Maßnahmen gegeben ist.

1.4 DATENGRUNDLAGEN UND VERFAHRENEIGENE ERHEBUNGEN

Für die Darstellung des Schutzgebietes und seiner für die FFH-VP relevanten Erhaltungsziele wurden folgende Datengrundlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ – NSG-HA 154)³
- Standarddatenbögen für das FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer“⁴ und für das EU-Vogelschutzgebiet V42 „Steinhuder Meer“⁵
- Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen (ABIA 2017)⁶
- Vollzugshinweise (NLWKN 2009, NLWKN 2011)

Für die Ermittlungen von Auswirkungen des Vorhabens wurden folgende Datengrundlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Erläuterungsbericht Feststellungsentwurf – Aufhebung und Ersatz der Bahnübergänge im Zuge der B 442 und K 336.

³ REGION HANNOVER (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ – NSG-HA 154). Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19/2018

⁴ NLWKN (2014): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (3420-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2014. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-094-Gebietsdaten-SDB.htm

⁵ NLWKN (2015): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V42 „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401). Erstellt 1999, aktualisiert 2015

⁶ ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen. Dezember 2017, Neustadt.



2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ENTWICKLUNGSZIELE

2.1 CHARAKTERISTIK UND RÄUMLICHE LAGE DES SCHUTZGEBIETES

Das FFH-Gebiet 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331/FFH-094) und das EU-Vogelschutzgebiet „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401/V42). Die Gebiete befinden sich in der naturräumlichen Einheit des Weser-Aller-Flachlands. Das FFH-Gebiet erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von 5.371,31 ha und umfasst die Naturräume Mittleres Wesertal, Hannoversche Moorgeest und Lockumer Geest. Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) erstreckt sich insgesamt über eine Fläche von 5.327 ha und umfasst zwei verschiedene Naturräume, die Hannoversche Moorgeest und die Lockumer Geest. Die Gebiete befinden sich überwiegend in der Gemeindefläche der Stadt Wunstorf, tangieren jedoch auch die Flächen der Stadt Neustadt.

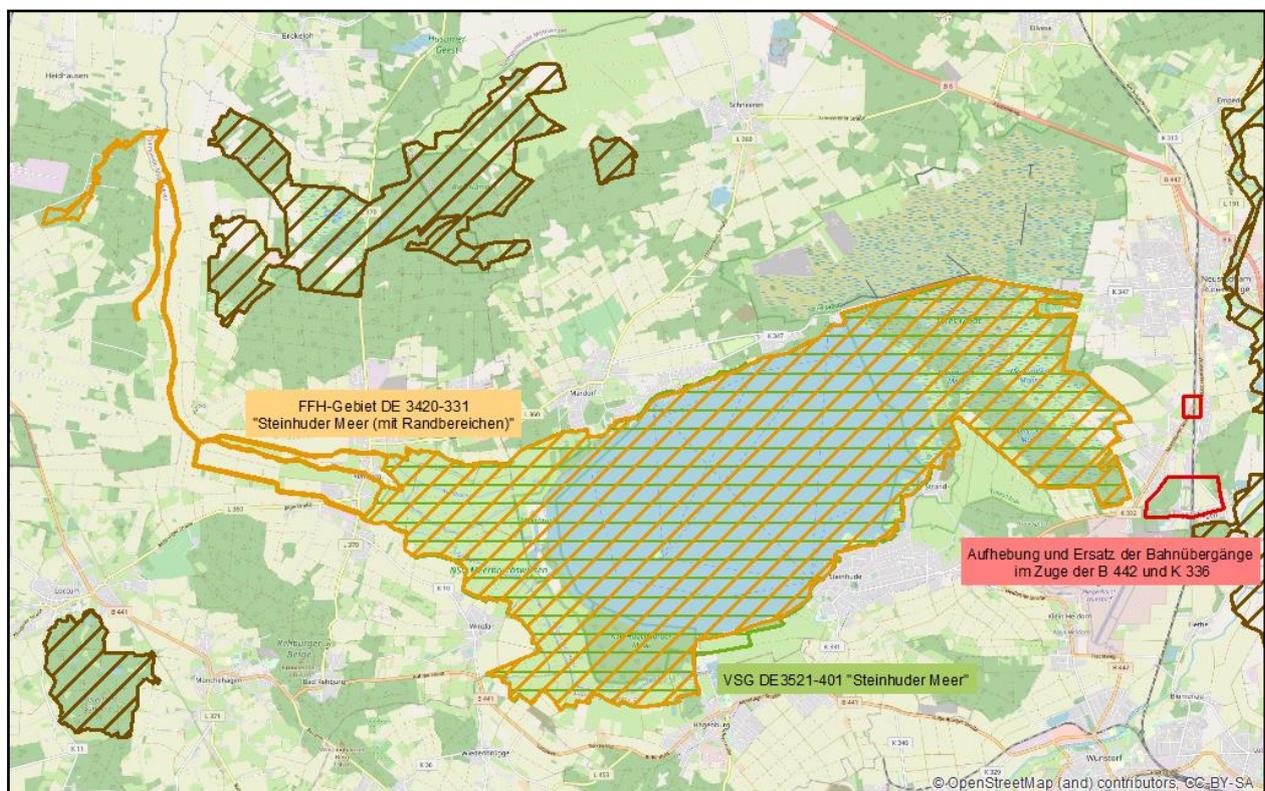


Abbildung 1: Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet DE 3420-331 "Steinhuder Meer (mit Randbereichen)" und VSG "Steinhuder Meer" (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2020, maßstabsfrei).

Die Gebiete umfassen einen großen Flachsee im Komplex mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen und teils intensiv, teils extensiv genutztem Grünland auf Niedermoor sowie Hochmoorflächen, die überwiegend durch Torfabbau beeinträchtigt sind. Gemäß Standarddatenbogen ist das FFH-Gebiet das größte natürliche Stillgewässer in Niedersachsen. Der sehr vielfältige Biotopkomplex weist gut ausgeprägte Übergänge zwischen Hochmoor- und Niedermoorvegetation mit Vorkommen von Schlammpeitzger, Hirschkäfer und Helmazurjungfer auf. Es ist zusätzlich noch ein Jagdgebiet für die Teichfledermaus.

Das VSG ist ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung, insbesondere für Wasservogelarten, und ein bedeutender Vogellebensraum für Brutvogelarten ausgedehnter Röhrichte und ungestörter Waldbereiche.

Das FFH-Gebiet Nr. 94 und VSG Nr. 42 befinden sich etwa 500 m westlich vom Standort des Vorhabens.

Die nachfolgenden Angaben geben den aktuellen Informationsstand gemäß Standarddatenbogen wieder. Die Angaben werden hier nicht vollumfänglich, sondern gekürzt, wiedergegeben.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie kommen gemäß Standarddatenbogen im FFH-Gebiet Nr. 94 vor:

Tabelle 1: Auszug aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331/FFH-094)⁷.

Steinhuder Meer (mit Randbereichen)		EU-Nr.: DE 3420-331	Landes-Nr.: FFH-094
Fläche:	5.371,31 ha	Entfernung zum Vorhaben:	500 m
Aktualität: Dezember 1999 / Oktober 2014 (Aktualisierung); abgerufen am 23.11.2020			
Kurzcharakteristik	Großer Flachsee im Komplex mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen und teils intensiv, teils extensiv genutztem Grünland auf Niedermoor sowie - überwiegend durch Torfabbau beeinträchtigten - Hochmoorflächen.		
Teilgebiet/Land	Einbezogen sind die Meerbruch-Wiesen und der Steinhuder Meerbach mit Nebengewässern.		
Begründung	Größtes natürliches Stillgewässer Niedersachsens. Sehr vielfältiger Biotopkomplex. Gut ausgeprägte Übergänge zwischen Hochmoor- und Niedermoorvegetation. Vorkommen von Schlammpeitzger, Hirschkäfer und Helm-Azurjungfer. Jagdlebensraum der Teichfledermaus.		
Gefährdung	Erholungsnutzung (Wassersport), Bepflanzung der Uferzonen, stärkere Grünlanddüngung, Entwässerung von Grünland und Moorflächen, industrieller Torfabbau, Nutzungsaufgabe von Feuchtgrünland u. a.		
Pflegeplan	liegt nicht vor		
Erhaltungsmaßnahmen	keine bekannt		
Lebensraumtypen (nach Anh. I FFH-RL)	Gewässer	3150, 3160	
	Grasland	6510, 6430	
	Hoch- und Niedermoore	7210, 7150, 7140, 7120, 7110	
	Wälder	9190, 91D0	
Arten (nach Anh. II FFH-RL / Anh. I VS-RL / wichtigste Zugvogelarten)	AMP	Triturus cristatus [Kammolch]	
	COL	Lucanus cervus [Hirschkäfer]	
	FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]	
	FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]	
	MAM	Lutra lutra [Fischotter]	

⁷ NLWKN (2014): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (3420-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2014. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-094-Gebietsdaten-SDB.htm

Steinhuder Meer (mit Randbereichen)	EU-Nr.: DE 3420-331	Landes-Nr.: FFH-094
	MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]
	ODON	Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer]

Folgende Arten nach Anhang I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten kommen gemäß Standarddatenbogen im VSG Nr. 42 vor:

Tabelle 2: Auszug aus dem Standarddatenbogen des VSG „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401/V42)⁸.

Steinhuder Meer	EU-Nr.: DE 3521-401	Landes-Nr.: V42
Fläche: 5.327,00 ha	Entfernung zum Vorhaben:	500 m
Aktualität: Dezember 1999 / April 2015 (Aktualisierung); abgerufen am 24.11.2020		
Kurzcharakteristik	Großer Flachsee im Komplex mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen und teils intensiv, teils extensiv genutztem Grünland auf Niedermoor sowie - überwiegend durch Torfabbau beeinträchtigten - Hochmoorflächen.	
Begründung	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbesondere für Wasservogelarten, und bedeutender Vogellebensraum für Brutvogelarten ausgedehnter Röhrichte und ungestörter Waldbereiche.	
Bemerkung	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.	
Gefährdung	Erholungsnutzung (Wassersport), Bebauung der Uferzonen, stärkere Grünlanddüngung, Entwässerung von Grünland und Moorflächen, industrieller Torfabbau, Nutzungsaufgabe von Feuchtgrünland u. a.	
Pflegeplan	liegt nicht vor	
Erhaltungsmaßnahmen	keine bekannt	
Arten (nach Anh. II FFH- Anh. I VS-RL / wichtigste Zugvogelarten)	AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]
	AVE	Anas acuta [Spießente]
	AVE	Anas clypeata [Löffelente]
	AVE	Anas crecca [Krickente]
	AVE	Anas penelope [Pfeifente]
	AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]
	AVE	Anas querquedula [Knäkente]
	AVE	Anas strepera [Schnatterente]
	AVE	Anser albifrons [Blässgans]
	AVE	Anser anser [Graugans]
	AVE	Anser fabalis [Saatgans]
	AVE	Ardea cinerea [Graureiher]
	AVE	Aythya ferina [Tafelente]
	AVE	Aythya fuligula [Reiherente]
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]	

⁸ NLWKN (2015): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V42 „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401). Erstellt 1999, aktualisiert 2015



Steinhuder Meer	EU-Nr.: DE 3521-401	Landes-Nr.: V42
AVE	Bucephala clangula [Schellente]	
AVE	Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]	
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]	
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]	
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]	
AVE	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan]	
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]	
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]	
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]	
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]	
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]	
AVE	Grus grus [Kranich]	
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]	
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]	
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]	
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]	
AVE	Larus fuscus [Heringsmöwe]	
AVE	Larus marinus [Mantelmöwe]	
AVE	Larus minutus (= Hydrocoloeus minutus [Zwergmöwe])	
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]	
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]	
AVE	Locustella luscinioides [Rohrschwirl]	
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])	
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]	
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]	
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]	
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]	
AVE	Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]	
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]	
AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mitteleuropa)]	
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]	
AVE	Picus canus [Grauspecht]	
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]	
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]	
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]	

Steinhuder Meer	EU-Nr.: DE 3521-401	Landes-Nr.: V42
	AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]
	AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen])
	AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]
	AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]
	AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]

2.2 ENTWICKLUNGS- UND ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES UND DES VSG

Das FFH-Gebiet und das VSG befinden sich innerhalb der Naturschutzgebiete „Totes Moor“ und „Meerbruchwiesen“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“. Aufgrund der räumlichen Nähe und den daraus bedingten räumlich-funktionalen Beziehungen werden im Folgenden nur die Erhaltungsziele betrachtet, die in der Verordnung für das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, für das dortige FFH-Gebiet Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ und das dortige VSG V42 „Steinhuder Meer“ festgelegt wurden. Diese werden aus Art. 3 Abs. 3 NSG-HA 154 sowie Anhang 1-3 NSG-HA 154 zitiert⁹.

Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der wertbestimmenden Arten, ihrer Lebensstätten sowie der wertbestimmenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

⁹ REGION HANNOVER (2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ – NSG-HA 154). Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19/2018

Wertbestimmende Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE3420-331 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele**Prioritäre Lebensraumtypen****7110 – Lebende Hochmoore**

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor. Die Schaffung hochmoortypischer Wasserstände durch die Aufhebung von Entwässerung und Grundwasserentnahme sowie die Vermeidung von Stoffeinträgen sind vordringlich. Die Wiedervernässung von Hochmoorflächen hat in der Regel Vorrang vor anderen Schutzzielen.

91D0 – Moorwälder

als naturnahe, ungenutzte, torfmoosreiche Birken- und Kiefern- Moorwälder aller Altersphasen auf nährstoffarmen, nassen Hoch- und Niedermoorböden im funktionalen Zusammenhang mit umliegenden offenen Moorbereichen mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Ein ungestörter Wasserhaushalt sowie eine möglichst große Naturnähe des gesamten Moorkomplexes sind von vorrangiger Bedeutung. Sekundäre Moorwald-Bestände auf entwässertem Hochmoor können bei guten Möglichkeiten zur Wiedervernässung auch zu Gunsten der meist vorrangigen Entwicklung offener Hochmoore beseitigt werden. Der Schwerpunkt der Moorwälder liegt in den Randbereichen des Toten Moores.

Übrige Lebensraumtypen**3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

als naturnahe Stillgewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Dieser Lebensraumtyp zeigt seinen Schwerpunkt auf der Wasserfläche des Steinhuder Meeres.

3160 – Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe dystrophe Stillgewässer des Hochmoores mit nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffe braun gefärbtem Wasser, mit gut entwickelter torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Wichtig für eine artenreiche Biozönose sind der funktionale Zusammenhang sowie vielfältige Übergänge mit anderen Grünlandtypen der Biotopkomplexe (Feuchtgrünland, Magerrasen). Auf Teilflächen ist auch eine zeitweilige Beweidung möglich, soweit diese nicht zur Verdrängung der für Mähwiesen typischen Arten führt.



7120 – Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als durch Nutzungseinflüsse degenerierte, sich durch Wiedervernässung in Regeneration befindliche Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren (7110) aufweisen mit stabilen Populationen der charakteristischen Hochmoorarten. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie Wiedervernässung und Entkusselung sowie die Bekämpfung invasiver Neophyten können erforderlich sein.

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, geprägt durch sehr nasse, nährstoffarme Standorte mit Übergängen zu Hochmoorvegetation in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

7150 – Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torf- und Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften (Rhynchosporion) im Komplex mit Hochmooren, Übergangsmooren, Moor- und Feuchtheiden sowie nährstoffarmen Stillgewässern mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Ein Teil der Vorkommen sind vorübergehende Pionierstadien, die sich – z.B. im Verlauf der Regeneration ehemaliger Abtorfungsflächen – zu Hochmoorvegetation weiterentwickeln sollen. Die Ausprägungen in Heidekomplexen bedürfen der Dauerpflege durch Entkusselung, Beweidung, Brennen oder Abplaggen.

Wertbestimmende Tierarten des FFH-Gebietes DE3420-331 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele**Kammolch** (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung der naturnahen Gewässerbereiche insbesondere des Steinhuder Meeres und seiner natürlichen Fischbiozönose.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Sicherung der naturnahen Gewässerbereiche insbesondere des Steinhuder Meeres und seiner natürlichen Fischbiozönose.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.



Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder insbesondere des Steinhuder Meeres sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

Große Mosaikjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und Anlage von besonnten Moorgewässern mit flutenden Torfmooschwingrasen.

Wertbestimmende Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes DE3521-401 im NSG „Totes Moor“ und deren Erhaltungsziele**Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie****Schwarzmilan (*Milvus migrans*) – als Brutvogel wertbestimmend**

- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Au- und Bruchwälder
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes

Rotmilan (*Milvus milvus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft und Schonung der traditionellen Horstbäume
- Anpassung der Nutzung im Horst-Umfeld während der Brutzeit
- Freihaltung des Lebensraums von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko
- Lenkung des Besucherverkehrs im Umfeld traditioneller Horstbereiche

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder)
- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Wachtelkönig (*Crex crex*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet
- Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd
- Erhaltung und Entwicklung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor August von innen nach außen
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide-, Moor-, Sand- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen
- Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sand- bzw. Torfstellen
- Erhalt bzw. Schaffung von strukturierten Wald- und Moorrändern, lichten Heide- und Waldkomplexen, Verzicht auf Aufforstungen von Lichtungen und Blößen
- Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß)-Insekten
- Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen
- Beruhigung der Brutbereiche zur Brutzeit

Grauspecht (*Picus canus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt alter, reich strukturierter Moor- und Bruchwälder
- Erhalt von Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald
- Erhalt und Förderung des Totholzangebotes
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Randbereich zu Wäldern zur Steigerung des Nahrungsangebotes, insbesondere Ameisen (Erhalt von mageren Standorten)
- Erhalt von Streuobstwiesen

Zwergsäger (*Mergus albellus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten auf dem See
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)



Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Wiederherrichtung von großflächigen Röhrichten und Großseggenriedern in Feuchtgebieten mit oberflächennahem Wasserstand
- Erhalt auch von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern
- Gewährleistung stabiler, hoher Wasserstände während der gesamten Brutzeit

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten
- Erhalt bzw. Entwicklung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherrichtung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherrichtung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch)

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Entwicklung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt und Schaffung eines ausreichenden Nahrungsangebotes

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt einer ausreichenden Nahrungsbasis in Schlafplatznähe
- Sicherung ungestörter Bereiche an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Schutz vor Verfolgung (insbesondere vor Abschuss)

Graugans (*Anser anser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt geeigneter Schlafgewässer in unmittelbarer Nähe zu den Nahrungsgründen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Krickente (*Anas crecca*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Sicherung von Ruhe- und Schutzzonen
- Schutz der Gewässer vor Verschmutzung
- Wiedervernässung von Abtorfungsflächen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Löffelente (*Anas clypeata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen
- Erhalt von Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Ruhigstellung der Rastgewässer
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume ohne jagdliche Nutzung

Tafelente (*Aythya ferina*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Sicherung ungestörter Bereiche an den größeren nahrungsreichen Rastgewässern
- Rückführung der Eutrophierung
- Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- Bereitstellung ungestörter Seebereiche

Gänsesäger (*Mergus merganser*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten auf dem See
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitate auf dem See
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- Freihaltung der wichtigen Rasthabitate von Störungen
- Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitate auf dem See
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen

- Freihaltung der wichtigen Rasthabitats von Störungen
- Verzicht auf Vergrümmungsmaßnahmen und jagdliche Nutzung

Silbermöwe (*Larus argentatus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Bereitstellung ausreichender beruhigter Rast- und Nahrungshabitats auf dem See
- Verzicht auf Vergrümmungsmaßnahmen und jagdliche Nutzung
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitats

2.3 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES FFH-GEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Funktionale Beziehungen bestehen zum FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ über eine überregional bedeutsame Achse für den Biotopverbund, die durch das Vorhabengebiet verläuft¹⁰.

¹⁰ Region Hannover (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. Biotopverbund, Blatt 1 (Nordwest) von 4.(Stand 08.05.2013)

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens (Bau, Anlage, Betrieb) und seiner Wirkungen ist der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht), Unterlage 5 (Lagepläne) und Unterlage 16 (Sonstige Pläne) zu entnehmen. Nachfolgend werden die Merkmale und Wirkungen des Vorhabens dokumentiert, die für eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes relevant sind. Die Informationen zum Vorhaben wurden der vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Planung sowie ergänzenden Hinweisen entnommen.

3.1 MERKMALE DES VORHABENS

Für die geplante Ersatzstraße (K 336n) wird als Regelquerschnitt der „Regelfall für zweistreifige Fahrbahnen mit Linienbusverkehr“ zugrunde gelegt. Die Fahrbahnbreite beträgt somit 6,50 m, für die Entwurfselemente wird eine Geschwindigkeit von $v_{zul}=70$ km/h zugrunde gelegt. Im neu entstehenden Knotenpunkt der K 336n und der Dewitz-von-Woyna-Straße wird eine Lichtsignalanlage installiert, was eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h voraussichtlich ab der neuen Einmündung mit der Fliegerstraße mit sich bringt.

Der Trassenverlauf der zukünftigen K 336n startet vom Fliegerhorst Wunstorf kommend ca. 300 m vor der Einmündung Kieferhain nach Norden und verläuft in einem Bogen mit einem Abstand von > 100 m zur vorhandenen Bebauung. Sie kreuzt die Dewitz-von-Woyna-Straße, die über einen neuen Knotenpunkt an die K 336n angebunden wird. Danach verläuft die K 336n geradlinig über die Bahnstrecke (Brückenbauwerk 01) und bindet mit einem Bogen an die K 333 über einen als Kreisverkehrsplatz ausgebildeten Knotenpunkt an. Für die K 336n ist mit einer Prognosebelastung von bis zu 8.200 Kfz/Tag zu rechnen. Die Länge der geplanten Strecke beträgt 1.185 m.

Die neu geplante K 336n verläuft leicht oberhalb des Geländes. Im Rampenbereich zu den geplanten Überführungen wird die Trasse in Dammlage, mit einem Anstieg von 6,0 %, geführt, um die Bahnstrecke in 10 m Höhe überqueren zu können. Das geplante Bauwerk weitet sich an dieser Stelle, bedingt durch die Dammlage und die notwendige Böschung auf ca. 40 m Breite auf. Dies umfasst die Dammböschungen sowie die notwendigen Unterhaltungswege für angrenzende landwirtschaftliche Flächen.

Daneben ist im nördlichen Bereich des Bahnübergangs Moordorfer Straße eine Buswendeanlage vorgesehen. Südlich wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg über einen Trog unter der Bahnstrecke unterführt. Beidseitig der Bahntrasse werden Parkplätze hergestellt. Für eine detailliertere Bauwerksbeschreibung wird auf den LBP verwiesen (Unterlage 19.1.1) verwiesen.

Für den Verlauf der K 336n werden insgesamt ca. 5,8 ha Fläche in Anspruch genommen, von denen knapp 2,0 ha dauerhaft versiegelt und 1,7 ha überbaut werden, rd. 2,1 ha werden als temporäre Bauflächen in Anspruch genommen. Betroffen sind hiervon vor allem ein Kiefernforst, Ackerflächen, Grünlandflächen und in kleineren Bereichen Gehölzstrukturen sowie ein Laubmischwald.

3.2 RELEVANTE WIRKFAKTOREN

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die für die Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes potenziell von Relevanz sind. Diese Wirkfaktoren werden nachfolgend so detailliert beschrieben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Wirkprozesse und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele des Schutzgebietes möglich ist.

Wirkfaktoren von denen offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu erwarten sind, werden im Rahmen der Vorprüfung nicht weiter betrachtet. Hierzu zählen vor allem Wirkfaktoren, die keine Fernwirkungen auslösen und aufgrund der räumlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet 90 nicht wirksam werden. Ebenfalls als nicht relevant einzustufen sind Wirkfaktoren, deren Wirkungen von geringer Intensität sind und daher offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von ihnen ausgelöst werden können.

3.2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung (Baustreifen, Lagerplätze)

Zur Durchführung der Bauarbeiten werden Arbeits- und Lagerflächen benötigt, sodass vorübergehend Flächen im Nahbereich des Bauvorhabens in Anspruch genommen werden. Diese Flächen verlieren dadurch vorübergehend ihre Funktion für Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust, Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen) und die Bodenfunktionen können sich aufgrund von Verdichtung vermindern.

Entfernung flächiger Gehölzbestände und von Einzelbäumen

Die Beseitigung von Gehölzen (Einzelbäume und Gehölzbestände (Wald)) führt zum Verlust von Habitaten und landschaftsbildprägenden Elementen/Strukturen.

Baubetrieb im Wurzelbereich

Durch die Bauarbeiten wird temporär in den Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen im Seitenraum der Straße / des Kreisverkehrs eingegriffen, wodurch die Vitalität der betroffenen Gehölze beeinträchtigt werden kann.

Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während des Baubetriebes (Baumaschinen, Baufahrzeuge, Bautätigkeiten)

Durch den Baubetrieb verursachte Schallemissionen, Erschütterungen und visuelle Reize (Licht, Bewegungen) können zur Beunruhigung des Lebensraumes und zu einer vorübergehenden Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen.

3.2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

Versiegelte Flächen verlieren vollständig ihre Bodenfunktionen und Biotopfunktionen (Verlust Habitate/Habitatelemente). Durch zusätzliche Versiegelung können Veränderungen des Niederschlagabflusses bewirkt werden. Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- oder -abtrag insb. durch Dammböschungen



Flächeninanspruchnahme durch Bodenauf- oder -abtrag insb. durch Dammböschungen

Bodenauf- / -abtrag führt zu Veränderungen der Bodenfunktionen sowie zu einer Inanspruchnahme und Veränderung der Biotope und deren Habitatfunktionen.

Visuelle Veränderung des Landschaftsbildes

Anlagebedingte Beeinträchtigung durch das Brückenbauwerk im Offenlandbereich, Dammlage mit einer Höhe von max. 10 m. Verlust von Waldflächen im westlichen Planungsraum.

Verlust von Lebensräumen, Einschränkungen der Entwicklung eines Biotopverbunds, Verlust von Strukturen mit Biotopvernetzungsfunktion

Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials einer überregional bedeutsamen Achse für den Biotopverbund (gem. LRP Region Hannover (2013) „Überregional bedeutsame Achse mit hohem Entwicklungsbedarf“), Brutrevierverlust für Arten des Halboffenlandes und des Waldes. Querung und Beeinträchtigung von Jagdhabitaten für Fledermäuse.

3.2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN**Straßenverkehr, akustische und optische Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel sowie Lichtemissionen**

Durch den Straßenbetrieb verursachte Schallemissionen, Erschütterungen und visuelle Reize (Licht, Bewegungen) können zur Beunruhigung des Lebensraumes und zu einer dauerhaften Barriere- / Scheuchwirkung für Tiere führen. Es kann zu Fahrzeugkollisionen von Tierarten kommen (insb. Fledermäuse und Vögel).

3.3 VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung werden nur projektintegrale Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, deren Veranlassung sich nicht explizit aus der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-RL begründet.

Hierzu zählen Maßnahmen des technischen Entwurfes und insbesondere landschaftspflegerische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich indizierte Maßnahmen.

Die nachfolgenden landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden konzipiert, um erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend zu minimieren:

- 1.1 V Räumliche Begrenzung des Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und wertvoller Flächen

Beschränkung des Baufeldes auf das unbedingt erforderliche Maß. Baustelleneinrichtungsflächen (Arbeitsstreifen, Baubetriebs- und Lagerflächen) sind, soweit dies bautechnisch möglich ist, auf bereits versiegelten Flächen im direkten Umfeld des Vorhabens bzw. auf zukünftig versiegelten Flächen einzurichten. Beeinträchtigungen für Gehölze die an das Baufeld angrenzen sind im Zuge der Bautätigkeit möglichst zu vermeiden. Zum

Schutz von Gehölzen sind grundsätzlich die Vorgaben nach RAS-LP 411 einzuhalten (schonende Bodenarbeiten im Wurzelbereich und Schutz bzw. fachgerechte Wundversorgung freigelegter Wurzeln, ggf. Anlage von Schutzzäunen). Durch die Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen wie Emissionen durch den Baustellenverkehr, die Beeinträchtigung des Bodens und von Biotopen möglichst gering gehalten.

- 1.2 V_{CEF} Sicherung von Reptilienlebensräumen durch Schutzzäune und Ausweisung von Tabuflächen

Im Bereich westlich des Bahnhofs Poggenhagen sowie östlich der Bahnstrecke Hannover-Bremen im Bereich des geplanten Brückenbauwerks (Baufeld) werden Reptilienschutzzäune installiert, die den Zauneidechsen während der Vergrämungsphase den Weg in das Ersatzhabitat weisen. Sie verhindern zudem eine Einwanderung der Arten zurück ins Baufeld.

- 1.3 V Schutz von Boden und Grundwasser

Anstehende Boden- und Erdarbeiten sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und sachgerecht durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben nach DIN 19731, 18300 und 18915 einzuhalten. Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften gem. ELA (2013)¹² zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen. Sämtliche vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sowie zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

- 1.4 V_{CEF} Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung

Notwendige Gehölzbeseitigungen im Zuge der Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung in der Zeit außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter. Durch die Maßnahme wird sichergestellt, dass keine Individuen (v.a. Nestlinge) getötet oder Gelege / Nester zerstört werden. Zudem finden Bauarbeiten zur Vermeidung von Störungen von Fledermäusen grundsätzlich am Tage statt. Bautätigkeiten in der Dämmerungs- und Nachtzeit sind nur mit einer gesonderten Genehmigung möglich.

- 1.5 V_{CEF} – Kontrolle der Gehölze auf Habitatsignung und Fledermausbesatz

Die zu fällenden Gehölze sind vor Beginn der Fällungsarbeiten auf Höhlungen, Stammrisse oder Faulstellen zu kontrollieren, um potenzielle Fledermausquartiere sowie Bruthöhlen von Vögeln zu identifizieren. Zudem ist der Besatz von Fledermäusen zu klären. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen.

Eine Fällung findet erst statt, wenn eine gegenwärtige Nutzung durch einzelne Fledermäuse mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Je nach Anzahl besetzter Fledermausquartiere im Bereich der Gehölze sind im unmittelbaren Umfeld des

¹¹ FGFSV – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (1999): Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Köln.

¹² ELA (2013): Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau ELA. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Arbeitsgruppe Straßenentwurf. Ausgabe 2013



Eingriffs in Abstimmung mit dem Fachgutachter zeitlich vorgezogen geeignete Ersatzquartiere zu schaffen (siehe Maßnahme 3.6 A_{CEF}), sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weiterhin ist eine Kontrolle des Baufeldes auf Ameisennester im Jahr vor der Baufeldfreimachung durchzuführen (s. 1.6 V).

▪ 1.6 V – Schutz und Umsiedlung von (Wald-) Ameisenvölkern

Im Zuge der Kontrolle der Gehölze auf Habitateignung und Fledermausbesatz (s. 1.5 V_{CEF}) ist zusätzlich eine Kontrolle des Baufeldes auf ein Vorkommen von (Wald-) Ameisennestern durchzuführen (im Jahr vor der Baufeldfreimachung). Falls Vorkommen von Ameisennestern festgestellt werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn, jahreszeitlich bedingt bis spätestens den 15. August eines Jahres, durch einen Fachexperten umzusiedeln. Die genauen Umsiedlungsorte sind in Abstimmung mit dem Fachexperten festzulegen.

▪ 1.7 V – Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Raumes und des sich daraus ergebenden Konfliktpotenzials zwischen Umwelt-/Naturschutz und Bauvorhaben ist zur fachlichen Unterstützung eine Ökologische Baubegleitung während der gesamten Bauphase, einschließlich aller bauvorbereitenden Maßnahmen, zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Berücksichtigung der sonstigen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten und die entsprechenden Maßnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden.

▪ 4.2 V_{CEF} Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufeld

Vor Beginn der Baumaßnahmen werden die Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes des Parkplatzes aktiv durch Maßnahmen wie Intensivierung der Pflege der Flächen, Entnahme von Versteckplätzen, Beschattung von Sonnenplätzen usw. vergrämt. Die Baufeldfreimachung in diesem Bereich erfolgt in den Monaten Mai bis Juni/Juli (Aktivitätsphase noch verbliebener Individuen, Flucht möglich).

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES „STEINHUDER MEER (MIT RANDBEREICHEN)“ (DE 3420-331/FFH-094)

4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-LEBENSRAUMTYPEN (GEM. FFH-RL, ANHANG I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach dem gebietsspezifischen Erhaltungszustand zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- und planbedingten Wirkungen

- die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
- die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden, oder
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.¹³

Prognose

Aufgrund der räumlichen Distanz besteht kein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebietes. Auch mittelbare Auswirkungen durch das Vorhaben (z.B. durch Veränderungen der Standorteigenschaften) sind nicht zu erwarten. Fernwirkungen, die in das westlich liegende FFH-Gebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.

Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht zu erwarten, da eine Nutzung des Raums durch diese aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen unwahrscheinlich ist.

4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-ARTEN (GEM. FFH-RL, ANHANG II)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen:

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder

¹³ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bematat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder

- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.¹⁴

Prognose

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der FFH-Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken, werden vom Vorhaben nicht ausgelöst. Beeinträchtigungen von FFH-Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens könnten jedoch mittelbar zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes führen, sofern essenzielle Funktionen (z. B. Reproduktionsstätten, Verbreitungskorridore) verloren gingen, die erheblich auf die Populationen der betroffenen Arten einwirken. Für die wertgebenden FFH-Arten (vgl. Tab. 1) wird daher in den nachfolgenden Unterkapiteln eine Grobeinschätzung der potenziellen Betroffenheit vorgenommen.

4.2.1 KAMMMOLCH (*TRITURUS CRISTATUS*)

Der Kammmolch bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft mit Gebüsch und Waldrändern im Wechsel mit krautiger Vegetation und hoher Gewässerdichte/-vernetzung. Die Laich- und Wohngewässer sind nicht zu klein und flach, sondern perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph und schwach sauer bis basisch. Die Paarungs- und Laichzeit des Kammmolchs liegt zwischen März und Juli. Die Eiablage erfolgt einzeln an Unterwasserpflanzenhalmen und –blättern. Die Entwicklungszeit der Larven beträgt 2-4 Monate. Die Tiere verbleiben oft bis August/September im Wasser und überwintern anschließend überwiegend an Land (Hecken, Reisighaufen, Baumstubben, Erdlöcher). Laichgewässer und Winterquartier liegen nur bis zu wenige hundert Meter auseinander (maximal bis zu 1 km)¹⁵.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Im Rahmen der Untersuchung von ABIA (2017) sind zusätzlich keine Hinweise auf ein Vorkommen im Plangebiet bekannt geworden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können daher ohne weitere Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

4.2.2 HIRSCHKÄFER (*LUCANUS CERVUS*)

Der Hirschkäfer nutzt sowohl alte, totholzreiche Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern-Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen als auch Laubwaldreste, alte Parkanlagen und waldnahe Obstplantagen mit hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen als Lebensraum. Zur Paarung treffen sich die Tiere im Juni/Juli in der

¹⁴ LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

¹⁵ NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.



Dämmerung an blutenden Alteichen oder –buchen. Die Eier werden im Wurzelbereich abgestorbener Alteichen oder in morschen Stubben abgelegt. Die Larven brauchen in ihrer 3-8 Jahre langen Entwicklung ein dauerhaftes Angebot von großen, vermorschten Wurzelstöcken und vermordeten Stubben¹⁶.

Für den Hirschkäfer fehlen im Plangebiet die benötigten Habitatstrukturen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann deswegen ohne weitere Konfliktprognose ausgeschlossen werden.

4.2.3 FISCHE (UND RUNDMÄULER)

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Arten können ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden. Die potenziellen Habitate der Arten befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

4.2.4 TEICHFLEDERMAUS (*MYOTIS DASYCNEME*)

Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstubenquartiere in Gebäuden, Baumhöhlen und Fledermauskästen. Paarungsquartiere dagegen finden sich vor allem in der Nähe von Gewässern. Die Teichfledermaus weist eine hohe Standorttreue bezüglich Winter- und Sommerquartier auf. Als Jagdgebiete dienen häufig größere stehende oder nur langsam fließende Gewässer, aber auch angrenzende Wiesen, Schilfgürtel und Waldränder. Mit ungefähr 35 km/h jagt das Tier in 10 bis 60 cm Höhe in weiten Bögen über die Wasserflächen. Sie weist eine hohe Bindung an Gewässer auf¹⁷.

Gemäß Standarddatenbogen nutzt die Teichfledermaus das Steinhuder Meer als Jagdlebensraum. Im Untersuchungsgebiet gelang kein gesicherter Nachweis. Die Art kommt jedoch möglicherweise trotzdem vor, da viele Detektornachweise nur bis zur Gattung *Myotis* bestimmt werden konnten. Das Steinhuder Meer selbst ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Für die Art potenzielle Habitate außerhalb des FFH-Gebietes sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang betroffen. Die Flugrouten, die eine Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker“ und „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ermöglichen, werden durch das Vorhaben nicht zerschnitten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art können daher ausgeschlossen werden.

4.2.5 FISCHOTTER (*LUTRA LUTRA*)

Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist nachtaktiv und nutzt bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwäldern und Überschwemmungsarealen als Lebensraum. Er benötigt eine hohe Strukturvielfalt in der Gewässerstruktur, sowie an Mäandern, Gehölzen, Hochstauden und Röhrichte. Weitere Anforderungen an seinen Lebensraum sind ein hohes Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen (Reisighaufen, ausgespülte Ufer, Wurfbaue) sowie Störungsarmut oder -freiheit. Die Reviere

¹⁶ NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

¹⁷ NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.



des Fischotters (*Lutra lutra*) sind mindestens 25 km² groß. Wanderungen erfolgen überwiegend entlang von Gewässern¹⁸.

Durch das Vorhaben werden keine Beeinträchtigungen von vernetzungsrelevanten Wanderkorridoren entlang von Fließgewässern ausgelöst, da keine Eingriffe in den Uferbereichen stattfinden. Eine Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker“ und „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ ist weiterhin entlang des nördlich des Vorhabens gelegenen Schiffsgrabens möglich, der gemäß dem Vernetzungskonzept „Zurück auf eigenen Pfoten“ eine geeignete Ausbreitungslinie für den Fischotter darstellt¹⁹. Erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters können daher ohne vertiefende Konfliktprognose ausgeschlossen werden.

4.2.6 HELM-AZURJUNGFER (*COENAGRION MERCURIALE*)

Die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) besiedelt überwiegend kalkhaltige, langsam fließende Wiesengräben und -bäche mit wintergrünen Wasserpflanzen. Die Eiablage erfolgt in strömungsberuhigten Bereichen mit dichten Pflanzenbeständen, in denen die Berle (*Berula erecta*) als Eiablagepflanze vorkommen muss. Die Larven benötigen Gewässer mit hohem Sauerstoffgehalt, ausreichender Erwärmung und Eisfreiheit im Winter. Als Reife-, Ruhe- und Jagdraum nutzt die Art gewässernahe, hochwüchsige und kleininsektenreiche Biotope. Die Art hat ein geringes Ausbreitungsverhalten, besiedelt mithilfe einzelner Individuen jedoch auch schnell geeignete Biotope (etwa nach Grabenräumung)²⁰.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können daher ohne vertiefende Konfliktprognose sicher ausgeschlossen werden.

4.3 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON WERTGEBENDEN ARTEN (GEM. VOGELSCHUTZ-RL, ANHANG I)

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projektbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder

¹⁸ NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

¹⁹ Planungsgruppe Landespflege (PGL), Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM e.V.) (2015): Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor. Vernetzung von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (Neustadt a. Rbge., Wunstorf). Hannover und Winzlar.

²⁰ NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.



- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde²¹.

Prognose

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Wirkungen des Vorhabens und dem Erhaltungszustand der wertgebenden Arten innerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Erhebliche Fernwirkungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken und über die bestehende Belastung hinausgehen, werden durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.

Nachweise auf ein Vorkommen von wertgebenden Arten im Plangebiet liegen nicht vor. Lediglich die wertgebenden Arten Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) konnten während einer Erfassung 2017 im Gebiet als Nahrungsgäste beobachtet werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden Arten (etwa durch Kollision mit dem Straßenverkehr während der Nahrungssuche) über die bestehende Belastungssituation hinaus kann jedoch ausgeschlossen werden.

Für die übrigen wertgebenden Arten befinden sich keine essenziellen Funktionen wie Reproduktionsstätten, Nahrungsstätten oder Verbreitungskorridore im Wirkungsbereich des Vorhabens. Beeinträchtigungen von diesen wertgebenden Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens, die mittelbar zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes innerhalb des Vogelschutzgebietes führen können, sind deshalb nicht gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes können daher ausgeschlossen werden.

²¹ Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind gemäß Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL sowie nach § 34 Abs. 1 BNatSchG andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, von denen die Möglichkeit ausgeht, kumulative Wirkungen mit dem eigentlich zu prüfenden Vorhaben auszulösen. Dabei werden sowohl Pläne und Projekte innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebietes berücksichtigt.

Welche Pläne und Projekte im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Bewertung einfließen und welche nicht, ist abhängig davon, inwieweit sie planerisch verfestigt sind. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Pläne bereits rechtsverbindlich sein müssen bzw. bei Bebauungsplänen zumindest ein Aufstellungsbeschluss („bekräftigte Absicht“) vorliegen muss. Projekte müssen dagegen noch nicht genehmigt, aber zumindest ausreichend konkretisiert sein, um evtl. entstehende Beeinträchtigungen bewerten zu können.

Es sind keine weiteren Pläne und Projekte im Umfeld des Vorhabens bekannt, von denen kumulative Wirkung auf das FFH-Gebiet oder das VSG ausgelöst werden könnten.

6 VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN FÜR DAS FFH-GEBIET

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Bestandteile des FFH-Gebiets Nr. 94 oder das VSG 42 durch den die Aufhebung von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ).

- Baubedingte Wirkungen des Vorhabens: Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Entfernung flächiger Gehölzbestände und von Einzelbäumen, Baubetrieb im Wurzelbereich, Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize während des Baubetriebes.
- Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens: Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und durch Bodenauftrag oder –abtrag, visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes und Verlust von Lebensräumen, Einschränkungen der Entwicklung eines Biotopverbunds, Verlust von Strukturen mit Biotopvernetzungsfunktion.
- Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens: Schadstoffemissionen im trassennahen Bereich sowie Straßenverkehr, akustische und optische Störwirkungen auf Fledermäuse und Vögel sowie Lichtemissionen.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten, sowie der wertgebenden Arten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) können ausgeschlossen werden.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutz-RL Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Grauspecht (*Picus canus*) und Zwergsäger (*Mergus albellus*) sowie der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-RL Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Graugans (*Anser anser*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Sturmmöwe (*Larus canus*) und Silbermöwe (*Larus argentus*) können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kommt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (DE 3420-331) und das VSG V42 „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401) zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung von zwei höhengleichen Bahnübergängen (BÜ) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Erhaltungszustands eines der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 94 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ oder des VSG V42 „Steinhuder Meer“ führt.

Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach vorliegender gutachterlicher Einschätzung nicht erforderlich.



7 LITERATURVERZEICHNIS

ABIA (2017): Untersuchung der Fauna im Rahmen der UVS zur Beseitigung der Bahnübergänge in Poggenhagen. Dezember 2017, Neustadt.

BMVBS 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Hrsg. Bundesamt für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), 2004.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.

NLWKN (2014): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 094 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (3420-331). Erstellt 1999, aktualisiert 2014. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-094-Gebietsdaten-SDB.htm

NLWKN (2015): Gebietsdaten/Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet V42 „Steinhuder Meer“ (DE 3521-401). Erstellt 1999, aktualisiert 2015

NLWKN (Hrsg.) (2009a): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2009b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammmolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. – Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (PGL) , ÖKOLOGISCHE SCHUTZSTATION STEINHUNDER MEER (ÖSSM E.V.) (2015): Zurück auf eigenen Pfoten zu Leine, Meer und Moor. Vernetzung



von überregional bedeutsamen Schutzgebieten durch Korridore (Neustadt a. Rbge., Wunstorf). Hannover und Winzlar.

REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan Region Hannover. Biotopverbund, Blatt 1 (Nordwest) von 4, Stand 08.05.2013.

REGION HANNOVER (09.05.2018): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Totes Moor“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Totes Moor“ - NSG-HA 154), Karten als Anlage. In: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover. Jahrgang 2018, Nr. 19. Hannover, 09.05.2018.

RICHTLINIEN

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (Vogelschutz-Richtlinie) .

8 ANHANG

8.1 ANHANG 1: STANDARDDATENBOGEN FFH-GEBIET 094 „STEINHUDER MEER (MIT RANDBEREICHEN)“

Gebietsnummer:	3420-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	094	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Steinhuder Meer (mit Randbereichen)		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,3706	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4844
Fläche:	5.371,31 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Juni 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	<p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Steinhuder Meerbach und Nebengewässer (mit Leeser Erlen-Riede)' vom 20.10.2017 (Landkreis Nienburg (Weser)), Nds. Ministerialblatt Nr. 45 v. 22.11.2017 S. 1523</p> <p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Totes Moor' vom 13.05.2016 (Region Hannover, Hannover Stadt), Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 v. 09.05.2018 S. 174</p>		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	Oktober 2014
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	0 bis 0 über NN	Mittlere Höhe:	0,0 über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3420	Stolzenau
MTB	3421	Husum
MTB	3422	Neustadt am Rübenberge
MTB	3521	Rehburg
MTB	3522	Wunstorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	



NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
DE92	Hannover
DE92	Hannover

Naturräume:

583	Mittleres Wesertal
622	Hannoversche Moorgeest
628	Lockumer Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Großer Flachsee im Komplex mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen und teils intensiv, teils extensiv genutztem Grünland auf Niedermoor sowie - überwiegend durch Torfabbau beeinträchtigten - Hochmoorflächen.
Teilgebiete/Land:	Einbezogen sind die Meerbruch-Wiesen und der Steinhuder Meerbach mit Nebengewässern
Begründung:	Größtes natürliches Stillgewässer Niedersachsens. Sehr vielfältiger Biotopkomplex. Gut ausgeprägte Übergänge zwischen Hochmoor- und Niedermoorvegetation. Vorkommen von Schlammpeitzger, Hirschkäfer und Helm-Azurjungfer. Jagdlebensraum der Teichfledermaus.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	51 %
F1	Ackerkomplex	2 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	21 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	23 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3420-331	133520043		COR	b		Steinhuder Meer	3.554,00	0
3420-331	3521-401	42	EGV	b	*	Steinhuder Meer	5.327,00	98
3420-331			GB	b	+		0,00	0
3420-331			GRP	b		Meerbruch/Steinhuder Meer	0,00	0



3420-331			LBF	b	+		0,00	0
3420-331		H 1	LSG	b	*	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinh. ...	3.574,70	52
3420-331		NI 39	LSG	b	*	Meerbachniederung	3.311,22	1
3420-331			NP	b	*	Steinhuder Meer	30.948,52	99
3420-331		HA 30	NSG	b	+	Ostufer Steinhuder Meer	367,08	7
3420-331		HA 60	NSG	b	+	Meerbruch	227,38	4
3420-331		HA 190	NSG	b	+	Meerbruchswiesen	1.004,48	18
3420-331		HA 154	NSG	b	+	Wunstorfer Moor	665,87	12
3420-331		HA 27	NSG	b	+	Hagenburger Moor	199,65	4
3420-331		HA 59	NSG	b	+	Wulveskuhlen	41,60	1
3420-331		Fi 8	RAM	b	*	Steinhuder Meer	0,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Erholungsnutzung (Wassersport), Bebauung der Uferzonen, stärkere Grünlanddüngung, Entwässerung von Grünland und Moorflächen, industrieller Torfabbau, Nutzungsaufgabe von Feuchtgrünland u. a.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
C01.03	Torfabbau	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
E01.03	Zersiedlung (Streusiedlung), zerstreute Besiedelung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01	Wassersport	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides



H04.02	atmosphärischer Stickstoffeintrag	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J02.02.01	limnische Sedimenträumung, Ausbaggerung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Nienburg Landkreis Nienburg
LK Schaumburg Landkreis Schaumburg
Region Hannover Region Hannover

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	2.700,0000				A	5	4	1	C	A	A	B	1989



3160	Dystrophe Seen und Teiche	1,0000				B	2	1	1	B	B	C	C	1989
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	5,0000				C	1	1	1	B	C	C	C	1989
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	50,0000				B	2	1	1	C	B	B	C	1989
7110	Lebende Hochmoore	0,1000				C	1	1	1	C	C	C	C	1989
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	890,0000				B	4	2	2	C	B	B	B	1989
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	20,0000				B	3	1	1	A	A	B	B	1989
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,1000				C	1	1	1	C	C	C	C	1989
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	0,0060				B	3	2	1	B	B	B	B	1989
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	6,0000				B	1	1	1	B	B	C	C	1988
91D0	Moorwälder	230,0000				B	2	1	1	A	B	B	B	1989

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammmolch]			r	kD	p			1	h	C			C	II	2018
COL	Lucanus cervus [Hirschkäfer]			u	kD	p	4	1	1	h	C	B	C	C	II	1989
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r	kD	r			1	h	C			C	II	2014
FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]			r	kD	r			1	h	B			C	II	2014
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			s	G	1 - 5			1	l	B			C	II	2013
MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]			r	kD	p	1	1	1	h	B	C	C	C	II	2003
O-DON	Coenagrion mercuriale [Helm-Azurjungfer]			r	kD	p	5	4	1	h	B	A	B	C	II	2002

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p	g	2018



AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r		p	g	2018
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r		p	g	2018
PFLA	HAMMPALU	Hammarbya paludosa [Weichwurz]					r		p	z	2006
REP	COROAUST	Coronella austriaca [Schlingnatter]			X		r		r	g	2016
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r		v	g	2016

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NlBk	NLÖ, Biotopkartierung						

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
------	-----



Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

8.2 ANHANG 2: STANDARDDATENBOGEN DES EU-VOGELSCHUTZGEBIETS V42 „STEINHUDER MEER“

Gebietsnummer:	3521-401	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V42	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Steinhuder Meer		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,3331	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,4719
Fläche:	5.327,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2001
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	Dezember 1999	Aktualisierung:	April 2015
meldende Institution:	Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3422	Neustadt am Rübenberge
MTB	3521	Rehburg
MTB	3522	Wunstorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
DE92	Hannover
DE92	Hannover

Naturräume:



622	Hannoversche Moorgeest
628	Lockumer Geest
naturräumliche Haupteinheit:	
D31	Weser-Aller-Flachland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Großer Flachsee im Komplex mit ausgedehnten naturnahen Verlandungszonen und unterschiedlich intensiv genutztem Grünland auf Niedermoor und überwiegend durch Torfabbau beeinträchtigte Hochmoorflächen.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, insbe. für Wasservogelarten, und bedeutender Vogellebensraum für Brutvogelarten ausgedehnter Röhrichte und ungestörter Waldbereiche.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	52 %
F1	Ackerkomplex	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	3 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	18 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	23 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	2 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3521-401	DE 3422-301	94	FFH	b	+	Steinhuder Meer	5.281,00	0
3521-401		H1	LSG	b	*	Feuchtgebiet internat. Bedeutung Steinhuder Meer	4.251,00	0
3521-401		HA 60	NSG	b	+	Meerbruch	221,00	0
3521-401		HA 27	NSG	b	+	Hagenburger Moor	193,00	0
3521-401		HA 154	NSG	b	+	Wunstorfer Moor	657,00	0
3521-401		HA 190	NSG	b	+	Meerbruchwiesen	1.001,00	0
3521-401		HA 30	NSG	b	+	Ostufer Steinhuder Meer	363,00	0
3521-401		HA 59	NSG	b	+	Wulveskuhlen	41,00	0
3521-401		6	RAM	b	*	Steinhuder Meer	5.730,00	0

Legende



Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Erholungsnutzung, insbes. Wassersport, Bebauung der Uferzone, Entwässerung, Torfabbau, Schlammdeponie, Gewässerverschmutzung, Nutzungsaufgabe von Feuchtgrünland, Störungen, Jagd, Fischerei, Flugverkehr.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
E01	Siedlungsgebiete, Urbanisation	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
F02.01	Berufsfischerei mit passiven Fanggeräten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01	Wassersport	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
H01	Verschmutzung von Oberflächengewässern (limnisch, terrestrisch, marin & Brackgewässer)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Nienburg Landkreis Nienburg

LK Schaumburg Landkreis Schaumburg



Region Hannover Region Hannover

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohsänger]			n	G	14			1	h	B			B	VR-Zug	2013
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	G	185			2	h	B			B	VR-Zug	2010
AVE	Anas acuta [Spießente]			n	G	0 - 1			2	h	B			A	VR-Zug	2012
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	G	465			1	h	B			A	VR-Zug	2014
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	G	521			1	h	B			B	VR-Zug	2014
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	G	430			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	G	5.045			1	h	B			B	VR-Zug	2014
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	50 - 100			1	h	B			C	VR-Zug	2014
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	G	12			1	h	B			B	VR-Zug	1999
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	G	120			1	h	B			A	VR-Zug	2014
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	G	255			1	h	B			B	VR-Zug	2011
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			n	G	20			1	h	B			B	VR-Zug	2014



AVE	Anser albifrons [Blässgans]		w	G	14.000			2	h	B			A	VR-Zug	2014
AVE	Anser anser [Graugans]		m	G	2.795			1	h	B			A	VR-Zug	2011
AVE	Anser fabalis [Saatgans]		w	G	1.435			1	h	B			B	VR-Zug	2011
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]		m	G	44			1	h	B			C	VR-Zug	2014
AVE	Aythya ferina [Tafelente]		w	G	336			1	h	B			B	VR-Zug	2010
AVE	Aythya ferina [Tafelente]		n	G	4			1	h	B			B	VR-Zug	2013
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]		n	G	8			1	h	B			C	VR-Zug	2013
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]		w	G	230			1	h	B			B	VR-Zug	2011
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]		w	G	1			1	h	B			C	VR	2010
AVE	Bucephala clangula [Schellente]		m	G	89			1	h	B			B	VR-Zug	2011
AVE	Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]		n	G	31			1	h	B			A	VR	2014
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]		m	G	36			1	m	B			B	VR	2014
AVE	Circus cyaneus [Kornweihe]		m	G	2			1	h	B			C	VR	2014
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]		n	G	15			1	w	B			B	VR	2014
AVE	Cygnus columbianus bewickii [Zwergschwan]		m	G	26			D	s	B			B	VR	2006
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]		w	G	3			1	h	B			C	VR	2014
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]		n	G	6			1	h	B			C	VR-Zug	2006
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]		w	G	52			1	h	B			C	VR-Zug	2014
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]		n	G	0 - 1			1	h	B			C	VR	2014
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]		n	G	7			1	h	B			C	VR	2014
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		m	G	123			1	h	B			C	VR-Zug	2011
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]		n	M	30 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2014
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		m	G	316			1	h	B			B	VR-Zug	2014
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]		n	G	21			1	h	B			B	VR-Zug	2014
AVE	Grus grus [Kranich]		n	G	8			1	w	B			C	VR	2014

AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]		n	G	1		1	w	B		A	VR	2014
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]		n	G	62		1	h	B		B	VR	2014
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]		m	G	1.800		1	h	B		B	VR-Zug	2014
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]		m	G	450		1	h	B		B	VR-Zug	2014
AVE	Larus fuscus [He-ringsmöwe]		m	G	1		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Larus marinus [Mantelmöwe]		m	G	2		1	s	B		C	VR-Zug	2011
AVE	Larus minutus (= Hydrocoloeus mi-nutus [Zwergmöwe])		m	G	7		1	h	B		C	VR	2014
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]		m	G	2.050		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]		m	G	1		1	m	B		C	VR-Zug	2010
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]		n	G	0 - 1		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Locustella luscini-oides [Rohr-schwirl]		n	G	11		1	h	B		A	VR-Zug	2014
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])		w	G	365		2	h	B		A	VR	2014
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]		w	G	740		2	h	B		A	VR-Zug	2010
AVE	Milvus migrans [Schwarzmilan]		n	G	5 - 6		1	w	B		A	VR	2013
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]		n	G	6 - 8		1	w	B		B	VR	2013
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvo-gel]		m	G	15		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvo-gel]		n	G	3		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Oenanthe oenanthe [Steinschmätzer]		n	G	0 - 1		1	h	B		C	VR-Zug	2014
AVE	Pandion haliaetus [Fischadler]		n	G	3		1	w	B		A	VR	2014
AVE	Phalacrocorax carbo sinensis [Kormoran (Mittel-europa)]		m	G	776		1	m	B		B	VR-Zug	2014
AVE	Philomachus pug-nax [Kampfläufer]		m	G	56		1	h	B		A	VR	2014
AVE	Picus canus [Grau-specht]		n	G	0 - 1		1	n	B		B	VR	2014
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		w	G	738		1	h	B		A	VR-Zug	2010

AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]		n	G	5		1	h	B		B	VR	2014
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]		n	G	111		1	h	B		A	VR- Zug	2014
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		n	G	0 - 1		1	h	B		C	VR- Zug	2014
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola) [Schwarzkehlchen]		n	G	43		1	h	B		B	VR- Zug	2014
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]		m	G	12		1	m	B		C	VR- Zug	2011
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]		m	G	4		1	m	B		C	VR- Zug	2014
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]		n	G	4		1	h	B		C	VR- Zug	2014
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		m	G	650		1	h	B		C	VR- Zug	2014
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		n	G	48		1	h	B		C	VR- Zug	2014

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:



Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %